

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:

Berlin, den

**In der Strafsache
gegen**

wird die **Zuständigkeit** des hiesigen Spruchkörpers **gerügt** sowie **beantragt, das Verfahren auszusetzen und an das zuständige Gericht abzugeben.**

Begründung:

Das hiesige Gericht stellt *de facto* ein Ausnahmegericht im Sinne des Art. 101 Abs. 1 GG, § 16 S. 1 GVG dar und verletzt somit das Recht auf den gesetzlichen Richter.

Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG gewährleistet dem Einzelnen das Recht auf den

[REDACTED]

gesetzlichen Richter bzw. Richterin. Ziel der Verfassungsgarantie ist es, der Gefahr einer möglichen Einflussnahme auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung vorzubeugen, die durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter*in eröffnet sein könnte (vgl. BVerfGE 17, 294 (299); 48, 246 (254); 82, 286 (296); 95, 322 (327)). Damit sollen die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden (vgl. BVerfGE 95, 322 (327)).

Ausnahmegerichte sind nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 3 213 Rn 43; 8, 174 Rn. 19; 10 200 Rn 41;) und des Bundesgerichtshofes (BGHZ 38 208, 210; BGH NJW 2000, 1580) solche Gerichte, „die in Abweichung von der gesetzlichen Zuständigkeit besonders gebildet und zur Entscheidung einzelner konkreter oder individuell bestimmter Fälle berufen“ sind.

Die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts lässt sich auf die Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Amtsgerichts Tiergarten vor knapp einem Monat zurückführen, welche wiederum im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Regierungswechsel und hausinternen Gesprächen steht. Demnach wurde ebendiese Stelle von fünf neuen eingerichtet, die ausschließlich für die Anträge zum beschleunigten Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin zuständig sind. Zugleich änderte die Staatsanwaltschaft Berlin ihren Geschäftsverteilungsplan und zog die Zuständigkeit für beschleunigte Verfahren – die grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft liegt – an sich. Davon betroffen sind derzeit ausschließlich Fälle der „Straßenblockaden“ der Letzten Generation und anderer umweltaktivistischer Gruppierungen.

Es sind zwar die gesetzlichen Anforderungen formell eingehalten worden, so dass in den Geschäftsverteilungsplänen die „Letzte Generation“ und „Straßenblockaden“ nicht ausdrücklich Erwähnung finden. Entscheidend ist aber, dass ausschließlich „Straßenblockaden“ der Letzten Generation betroffen sind. Hier wurde bewusst eine Umgehung der gesetzlichen

